

Tagespflege Alpha Service

Alpha Service GmbH
Grevenbroicher Weg 35
40547 Düsseldorf

Tel. 0211 538 277 0
Fax 0211 538 277 14
tagespflege@alphaservice.org



Preisübersicht Tagespflege ab 1.1.2026

Tagesbeträge

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegesatz ¹⁾	79,61 €	83,80 €	87,99 €	92,18 €	96,37 €
Ausbildungsumlage ¹⁾	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €
Unterkunft ²⁾	11,57 €	11,57 €	11,57 €	11,57 €	11,57 €
Verpflegung ²⁾	8,91 €	8,91 €	8,91 €	8,91 €	8,91 €
Investitionskosten ³⁾	18,47 €	18,47 €	18,47 €	18,47 €	18,47 €
Tägliches Entgelt	124,24 €	128,43 €	132,62 €	136,81 €	141,00 €
Zusätzliche Betreuung nach § 43b SGB XI ⁴⁾	11,39 €	11,39 €	11,39 €	11,39 €	11,39 €
Max. monatlicher Anteil der Pflegeversicherung gemäß § 41 SGB XI	-	721,00 €	1.357,00 €	1.685,00 €	2.085,00 €

Fahrtkosten des Hol- und Bringdienstes ¹⁾

einfache Fahrt bis 5 km	12,80 €
jeder weitere km	2,10 €
Zuschlag Rollator/Klapprollstuhl je Fahrt	2,30 €
Zuschlag Rollstuhlfahrer im Rollstuhl je Fahrt	12,20 €

Finanzierung

¹⁾ Die Kosten für Pflege und Betreuung (Pflegesatz), die Ausbildungsumlage gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie die Fahrtkosten des Hol- und Bringdienstes trägt die Pflegekasse bis zum vom Pflegegrad abhängigen monatlichen Maximalbetrag gemäß § 41 SGB XI. Das Budget für die Tagespflegebesuche steht zusätzlich zu den Leistungen für die häusliche Versorgung zur Verfügung – die Versorgung durch einen Pflegedienst und/oder die Höhe des Pflegegeldes bleiben also unberührt. Darüber hinaus kann auch der gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zur Finanzierung von Tagespflegebesuchen genutzt werden.

²⁾ Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung können im Rahmen des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI mit der Pflegekasse abgerechnet werden. Monatlich steht ein Entlastungsbetrag in Höhe von 131 € zur Verfügung. Dabei werden in einem Monat nicht genutzte Entlastungsbeträge angespart und können in der Regel noch bis Ende Juni des Folgejahres verbraucht werden. Darüber hinaus müssen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung privat bezahlt werden.

3) Die Investitionskosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen.

⁴⁾ Die Kosten für die zusätzliche Betreuung nach § 43b SGB XI trägt vollständig die Pflegekasse, unabhängig von der Höhe des Pflegegrades.